

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2002/92 DER KOMMISSION****vom 17. Juli 1992****zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Rumänien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1863/92 der Kommission<sup>(3)</sup> wird bei der Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Rumänien eine Ausgleichsabgabe vorgeesehen.

Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Rumänien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1863/92 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 8. 7. 1992, S. 27.